

Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen
 für die Feuer-Inhaltsversicherung für landwirtschaftliche Betriebe
 (Generali Landwirtschaft 2013) – Fassung Januar 2013

A. Pauschaldeklaration Komfortschutz

I. Versichert sind in Erweiterung des Versicherungsscheins / Nachtrags¹⁾

a) zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung (5 % beitragsfrei; Klausel G035) für die Position Betriebeinrichtung und Vorräte.....	gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag
b) Es gilt die erweiterte Neuwertentschädigung, auch wenn der Zeitwert unter 40 % des Neuwertes ist (Klausel G056)

II. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. I einschließlich den versicherten Sachen gemäß dem Versicherungsschein ist, errechnet aus der Versicherungssumme, begrenzt für Schäden
in der Feuerversicherung

– im Rahmen der Außenversicherung innerhalb Deutschlands, soweit sich Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden gemäß §§ 9, 7 Abs. 2 LZB 87 (Klausel 1404E)	100 %	50.000 EUR
– für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands (Klausel 2401)	100 %	50.000 EUR
– durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung (Klausel 3108)	100 %	–
– infolge von Nutzwärme durch Feuer, z. B. Räucher- und Trocknungsanlagen einschließlich Inhalt gemäß § 1 LZB 87 (Klausel G026)	100 %	–
– infolge von Explosion durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Klausel G044)	100 %	–

III. Zusätzliche Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I einschließlich den versicherten Sachen gemäß dem Versicherungsschein)
in der Feuerversicherung

– Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)	100 %	2.500.000 EUR
– Aufräum-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel 1101)	100 %	–
– Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel 2302)	100 %	–
– Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Klausel 1304)	100 %	–
– Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens	In Erweiterung des Versicherungsscheins insgesamt in einer Position.....	100 %	2.500.000 EUR

In Erweiterung des Versicherungsscheins sind zusätzlich versichert:

– Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 3301c).....	20.000 EUR
– in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat (Klausel G041).....	5.000 EUR
– Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise bei einer voraussichtlichen Schadenhöhe über 5.000 EUR (Klausel G057)	2.500 EUR
– Weidetiere gegen Diebstahl, Abschlachten in diebischer Absicht, Tod bzw. Nottötung aufgrund böswilliger Verletzungen durch Dritte (Entschädigung max. 3.000 EUR je Tier; Selbstbeteiligung 20 % pro Schaden; Klausel G058)	20.000 EUR
– Waldbrandschäden (Klausel G059).....	25.000 EUR
– Selbstvermarktung über Hofläden (Brennerei, Obstbauern etc.; Klausel G060)	50.000 EUR

IV. Sonstige Erweiterungen

Zusätzlich gilt vereinbart (Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I bzw. III einschließlich den versicherten Sachen gemäß dem Versicherungsschein)

in der Feuerversicherung

– Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel G052)	10 %	25.000 EUR
--	------	------------

¹⁾ Pferde müssen im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Der Versicherungswert für Pferde beträgt je Pferd inklusive Tierarztkosten max. 10.000 EUR, insgesamt max. 30.000 EUR.

B. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen:

I. Bedingungen

zur Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – Fassung Januar 2008	40100
2. Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87) – Fassung Januar 2008	40102

II. Besondere Bedingungen

zur Feuerversicherung

1. Klauseln gemäß Abschnitt C
2. Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft	442242

C. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn der entsprechende Versicherungsschutz beantragt und vereinbart wurde. Sofern die Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

Bei der Einzeldeklaration gelten die Entschädigungsgrenzen, zusätzlichen Einschlüsse sowie die sonstige Erweiterungen und die dazugehörigen Klauseln nur, soweit sie beantragt und vereinbart wurden.

Klauseln für die Feuerversicherung

1101 Schäden durch radioaktive Isotope

1. In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadeneignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Das gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Absatz 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

1304 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung der versicherten oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritt nicht möglich ist.
Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

1404E Abhängige Außenversicherung (EURO)

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.
2. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit gemäß § 1 AERB 87 unberührt.
3. In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung abweichend von § 4 Nr. 2 AStB 87 nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
5. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 AFB 87, AERB 87, AWB 87, AStB 87 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit 4 Prozent Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.
6. Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 11 Nr. 3 AFB 87, AERB 87 bzw. § 11 Nr. 4 AWB 87, AStB 87 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.

7. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
8. Nr. 6 und Nr. 7 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

1714 Selbstbehalt bei ungekürzter Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

1803 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1901 Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

1904 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Maschinenversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den beiden Versicherern verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen.
Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.
Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung.
4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß den dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie gemäß den vereinbarten Bedingungen für die Maschinen-Versicherung nicht berührt.

2301 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

2302 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung nach Klausel 1301 bzw. § 9 Nr. 3 ABDS vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Klausel 1301 bzw. Satz 3 des § 9 Nr. 3 ABDS wird insoweit abgeändert.
6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

2401 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Beitrag begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung in dem der Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.
3. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

2601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

3101 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3108 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 1 Nr. 1 d AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

3301c Kosten für Dekontamination von Erdreich

1. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdrechts erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt die dafür vereinbarte Versicherungssumme gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung.
7. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 5 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 3 Nr. 3 a AFB 87, AERB 87, AWB 87, AStB 87 Fassung 2008 bzw. § 9 Nr. 4 a ABDS.

G055b Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen § 7 AFB 87 bzw. § 14 ABDS, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen §§ 6, 6 a AFB 87 Fassung 2008 bzw. §§ 13, 13 a ABDS Fassung 2008. Abweichungen, die, soweit nichts anderes vereinbart ist, 4 Monate überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

G009 Spezialversicherung

Soweit Sachen durch eine Spezialversicherung auch gegen die gleichen Gefahren anderweitig versichert sind, scheiden sie mit dem anderweitig versicherten Wert aus dem Vertrag aus.

G026 Schäden durch Nutzwärme

Abweichend von § 1 Nr. 5 a AFB 87 bzw. § 1 Nr. 5 a ABDS sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

G035 Vorsorgeversicherungssumme

Zusätzlich gilt eine Vorsorge von 5 % der Versicherungssumme für die Position „Betriebseinrichtung und Vorräte“ vereinbart.

G041 Eingebrachte Sachen von Mieter und Pächter (sonstige Betriebseinrichtung)

Zur Betriebseinrichtung gehören in Abweichung zu § 2 Nr. 4 AFB 87, § 2 Nr. 3 AERB 87, § 2 Nr. 4 AWB 87, AStB 87, § 8 Nr. 1.3 ABDS auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt.

G044 Schäden durch Blindgänger

Abweichend von § 1 Nr. 7 AFB 87 bzw. § 7 Nr. 2 ABDS ersetzt der Versicherer auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

G052 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Die Bestimmungen über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der
 - a) vereinbarte Prozentsatz 10 Prozent;
 - b) vereinbarte Betrag 25.000 EUR.
2. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

G056 Erweiterte Neuwertentschädigung

1. In Erweiterung der Klausel 3502 gilt für alle im Betrieb befindlichen Maschinen und Einrichtungsgegenstände, die sich im Gebrauch befinden, dem Betriebszweck dienen und regelmäßig gewartet werden, genereller Neuwert als Ersatzwert vereinbart (Verzicht auf die Anwendung der 40 %-Regel).

2. Dies gilt nicht:
 - a) für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sofern zulassungspflichtig);
 - b) für zulassungspflichtige
 - Kraftfahrzeuge,
 - Kraftfahrzeuganhänger und
 - Zugmaschinen;
 - c) für Sachen, für die ausdrücklich Zeitwert vereinbart ist;
 - d) für Sachen gemäß der Definition des „gemeinen Wertes“ (Sachen die nicht in Gebrauch sind).

G057 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) ersetzt der Versicherer auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück) reist. Gleiches gilt, wenn an der Stelle des Versicherungsnehmers eine mitreisende, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsnehmer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

G058 Weidetiersicherung

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze und bis zu dem dort genannten Anteil Schäden an versicherten Tieren durch
 - a) Diebstahl,
 - b) Abschlachten in diebischer Absicht,
 - c) Tod oder Nottötung aufgrund böswilliger Verletzung durch Dritte während des Weidegangs. Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tiers durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tiers als Folge des Leidenszustands mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
2. Es besteht Versicherungsschutz auf allen Weideflächen, auf die der Versicherungsnehmer eigene Tiere verbringt und auf den Wegen dorthin und zurück.
3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird.
4. Bei Tieren werden Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen auf die Entschädigung angerechnet. Der Verwertungserlös ist durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Verwertungserlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer zu verwertende Tiere dem Versicherer herauszugeben, der sie dann namens und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

G059 Waldbrandversicherung

1. Der Versicherer ersetzt
 - a) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Schäden durch Feuer an stehenden Bäumen und geschlagenem Holz aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, solange es sich in seinem Eigentum befindet und in seinem Wald lagert.

- Ersetzt werden auch Schäden an diesen versicherten Sachen durch Abräumen, Ausgraben, Anlegen von Schnesen oder Gegenfeuern sowie durch Löscharbeiten.
- Nicht ersetzt werden Schäden an Holzbeständen während ihrer Verschwellung zu Holzkohle in Meilerstätten und entgangener Gewinn.
- b) im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die schadenbedingten Aufwendungen für
- aa) Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten;
- bb) das wirtschaftlich notwendige oberirdische (ohne Stock- und Wurzelholz) Abräumen oder Beseitigen des noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten (Abräumkosten), Restwerterlöse werden angerechnet;
2. Nicht ersetzt werden bei vereinbarter Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung, Schäden infolge von Waldbrand.
3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzeigen und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird.
4. Versicherungswert bei stehenden, wachsenden Waldbeständen ist der Verkehrswert wie er sich nach den jeweils gültigen Waldwertermittlungsrichtlinien des Bundes (WaldR) errechnet. Der Mehrwert durch die Nutzung eines Bestands als Weihnachtsbäume, Schmuckkreisig sowie Zierpflanzen

und besonderen Tannen und Exotengruppen bleibt hierbei unberücksichtigt. Versicherungswert bei geschlagenem Holz ist der nachgewiesene Verkaufswert nach Abzug etwa eingesparter Kosten. Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche noch nicht gebildet haben, die Holzpreise des zuständigen Forstamts zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls maßgebend.

G060 Hofladenpaket

1. Versichert sind die Produkte aus eigener Herstellung, die bestimmt sind für die Selbstvermarktung über Hofladen, Marktstand, Gaststätten etc. mit der vereinbarten Entschädigungsgrenze.
2. Nicht ersetzt werden bei vereinbarter Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung, Schäden infolge von „Selbstvermarktung über Hofläden“.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.
4. Die Klausel G009 Spezialversicherung findet keine Anwendung.

